



Geschäftsordnung

Fassung vom 18.03.2023

§1: Aufnahme von Mitgliedern

(1) Nachdem ein Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist, beschließt dieser über die Aufnahme des Antragstellers. Hierzu kann er gegebenenfalls noch weitere Angaben zur Entscheidungsfindung von dem Antragsteller anfordern.

(2) *(geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.04)* Wird die Aufnahme eines Mitglieds beschlossen, so ist ihm binnen zwei Wochen eine Aufnahmebestätigung zuzusenden. Eine eventuelle Anmeldegebühr ist sofort in voller Höhe, der Mitgliedsbeitrag erst mit Beginn des nächsten Halbjahres fällig. Es wird zur Zeit keine Anmeldegebühr erhoben.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann daraufhin schriftlich binnen vierzehn Tagen nach Zusendung der Ablehnung eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Wird dieser stattgegeben, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers erneut über seine Aufnahme.

Wird die Anhörung verweigert oder die Aufnahme weiterhin abgelehnt, so kann der Antragsteller mit schriftlicher Unterstützung von einer Mindestzahl anderen aktiven Mitgliedern eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung bewirken, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mindestzahl beträgt 30% der aktiven Mitglieder, aber höchstens zehn Personen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren erneut einen Aufnahmeantrag stellen, unter Darlegung der veränderten Situation seit Ablehnung des vorigen Aufnahmeantrags.

§2: Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes

(1) *(geändert lt. Beschluss VV vom 07.02.09)* Der Vorstand hat die in der Satzung zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Er entwirft einen Haushaltsplan und erstellt einen Jahresbericht, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Ferner haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) VorsitzendeR: Repräsentation nach innen und außen, Leitung des Vorstandes
- b) SchatzmeisterIn: Führen der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Vereinskonten, Ausstellung von Spendenquittungen und Mahnungen, Erstellen eines Kassenberichts
- c) SchriftführerIn: Führen des Schriftverkehrs, Mitgliederbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Pressemitteilungen
- d) *(ergänzt lt. Beschluss VV vom 22.01.11)* Beisitzer (optional): Unterstützung der anderen VS Mitglieder in ihrer Arbeit, weitere Aufgaben nach Beschluss durch eine VS
- e) *(ergänzt lt. Beschluss VV vom 22.01.11)* Beisitzer (optional): Unterstützung der anderen VS Mitglieder in ihrer Arbeit, weitere Aufgaben nach Beschluss durch eine VS

(2) Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung abstimmen. In der Erklärung muss die Entscheidung des Vorstandsmitglieds zu dem betreffenden Antrag explizit stehen.

(3) Der Vorstand hat einen detaillierten schriftlichen Geschäftsbericht im Sinne des Vereinsrechts abzulegen. *(geändert lt. Beschluss VV vom 08.01.00)*



(4) Der Vorstand darf Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Vereins aufnehmen. Er kann einzelne Personen oder Arbeitsgemeinschaften mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen und ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Zwei Vorstandsmitglieder können selbsttätig Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 200 EUR (*geändert lt. Beschluss VV vom 11.01.03*) tätigen, für größere Summen benötigen sie die Zustimmung des Vorstandes.

(5) (*geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.04*) Die Aufgaben "Vorsitz der Homepage AG", "Leitung der Veranstaltungen AG" und "Erstellung des Newsletters" ist von einem Vorstandsmitglied zu übernehmen. Der Vorstand entscheidet hierbei jeweils zu Beginn der Amtsperiode selbsttätig, welches Vorstandsmitglied durch seine/ihre Qualifikation dazu am besten geeignet ist. Die Entscheidung wird auf der Homepage entsprechend angezeigt.

§3: Vorstandssitzungen

(1) (*geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.11*) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 6 Tagen einzuberufen. Spätestens eine Woche vor dem angekündigten Termin ist eine zumindest vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(2) (*geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.04*) Sie sind öffentlich, Ort und Termin der Vorstandssitzung werden auf der Homepage bekanntgegeben. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit jedoch von einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Es können Referenten zu besonderen Sachlagen gehört werden.

(3) (*geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.04*) Über die Vorstandssitzung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird in der vereinsinternen Sektion veröffentlicht, Vorstandsmitglieder und Mitglieder können es dort einsehen.

(4) Gäste haben kein Stimmrecht.

(5) (*ergänzt lt. Beschluss VV vom 08.01.00, geändert lt. Beschluss VV vom 10.01.04*) Bei dringenden Entscheidungen ist die Einberufung einer Vorstandssitzung ohne Frist zulässig. Es ist ein Protokoll anzufertigen, die Mitglieder sind über die gefassten Beschlüsse umgehend zu informieren.

§4: Rücktritt des Vorstandes

(1) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss von diesem in schriftlicher Form festgehalten oder in der Mitteilungssektion der Webpage bekanntgegeben werden.

(2) (*geändert lt. Beschluss VV vom 07.02.09*) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, muss der Vorstand vollständig neu gewählt werden. Der Vorstand beruft dazu eine Mitgliederversammlung ein. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

~~(3) Treten zwei Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, muss der Vorstand vollständig neu gewählt werden. Der zurücktretende Vorstand beruft dazu eine Mitgliederversammlung ein. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.~~

(4) (*geändert lt. Beschluss VV vom 12.01.08*) Bei einem Wechsel des Vorstandes muss der alte Vorstand entlastet werden. Dies kann nur in einer Mitgliedervollversammlung geschehen. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder sowie alle Mitglieder, die ihre Entscheidung über die Entlastung in schriftlicher Form vorgelegt haben.

Erst wenn der Vorstand durch Abstimmung mit einer 9/10 Mehrheit entlastet wurde, ist er frei von allen Verpflichtungen. Für eine Nichtentlastung müssen berechtigte Gründe vorliegen. Diese werden im Versammlungsprotokoll der zugrundeliegenden Mitgliederversammlung dokumentiert. Wenn ein Mitglied nicht entlastet wird, scheidet es automatisch aus dem Amt aus. Es muss es die Anlässe, die zur Nichtentlastung geführt haben, beseitigen, und verbleibt gegenüber dem Verein solange in der Pflicht, bis es durch eine erneute Mitgliederversammlung entlastet wird.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) *(geändert lt. Beschluss VV vom 12.01.08)* Der Jahresbeitrag beträgt 80 EUR *(geändert lt. Beschluss der VV vom 12.01.02)*. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Annahme des Antrags für den Rest des Halbjahres zu entrichten. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Halbjahres fällig und per Einzugsermächtigung durch den Verein vom Konto des Mitglieds einzuziehen. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Ersatz- und Wehrdienstleistende gibt es eine Ermäßigung von 50%. Andere Personenkreise können auf einen begründeten Antrag hin nach einem Beschluss des Vorstandes Ermäßigung erhalten. Alle Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen, müssen am Ende des Geschäftsjahres die Ermäßigung beim Vorstand neu beantragen.

(2) *(geändert lt. Beschluss VV vom 12.01.08)* Wenn das Konto eines Mitglieds, das dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt hat, bei der Abbuchung nicht die erforderliche Deckung aufweist, so werden die daraus entstehenden Kosten zuzüglich einer Aufwandsentschädigung dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied muss den Beitrag inkl. der eventuell von der Bank berechneten Bearbeitungsgebühren innerhalb von 4 Wochen nach Verzugstermin überweisen oder Bar zahlen. Ansonsten ist ein Ausschluss durch den Vorstand möglich.

(3) *(vollständig ersetzt lt. Beschluss VV vom 24.03.01)* Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich in eine in von den Vorstandsmitgliedern mitgeführte bzw. auf die Webseite gestellte Dienstliste einzutragen. Für jeden erfüllten Dienst wird ein Rabatt auf den in Absatz (1) genannten Mitgliedsbeitrag in Prozent gewährt. Dadurch ist eine Minderung des Mitgliedsbeitrags bis zu 50% möglich. Die Prämien für die einzelnen Dienste sind einer gesonderten Liste auf der Webseite zu entnehmen. Teilen sich mehrere Mitglieder einen Dienst, wird auch die Prämie geteilt.

4) *(ergänzt lt. Beschluss VV vom 10.01.04)* Das Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag stellen, die Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeit ruhen zu lassen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§6: Dienste

(vollständig ersetzt lt. Beschluss VV vom 24.03.01) Die zur Zeit anstehenden Dienste und die dafür vorgesehenen Prämien sind der Dienstliste auf der Homepage zu entnehmen. Darüber hinaus ist dort auch eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Dienste vorhanden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung für tatsächlich entstandene Auslagen.

§7: Kommunikation *(geändert lt. Beschluss der VV vom 10.01.04)*

Der Verein richtet im Internet eine vereinseigene Homepage ein, auf der die Mitglieder aktuelle Informationen einsehen können.. Die Homepage ist öffentlich, sie enthält außerdem einen geschützten Bereich für vereinsinterne Informationen. Außerdem gibt es eine Sektion für vorstandsinterne Mitteilungen. Der Aufbau und die Einrichtung der Homepage obliegt den Mitgliedern der AG 'Homepage'.

Alle Mitglieder können Beiträge auf der Webseite veröffentlichen, solange diese nicht gegen die Satzung des Vereins oder gegen geltenden Recht verstoßen.

Die Kosten der Webseite sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§8: Sonderformen der Mitgliedschaft *(neu aufgenommen lt. Beschluss VV vom 11.01.03)*

(1) Ehrenmitglieder: Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann aufgrund besonderer Leistung erfolgen, z.B. langjährige aktive Mitgliedschaft. Daraus folgt auch, dass nur Anderweltler zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Wer Ehrenmitglied wird, bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, erhalten aber die gleichen Vergünstigungen wie die regulären Mitglieder (z.B. freies Essen und Getränke bei Thekendienst).



Sie sind, falls der Vorstand bestimmte Dienste einführt, nicht verpflichtet, diese Arbeiten zu leisten. Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie können jedes mögliche Amt übernehmen (Vorstand, Vorsitz bei einer AG, Webmaster) und stehen dafür (auch im juristischen Sinne) gerade wie andere Mitglieder auch.

(2) Fördermitglieder: Fördermitglieder bieten sich dem Verein auf Eigeninitiative an. Der Vorstand bestimmt über den Antrag wie über andere Mitgliedsanträge auch. Fördermitglieder können Personen sein, die nicht Mitglied von Anderwelt sind, oder auch Mitglieder, die ihre reguläre Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln wollen. Fördermitglieder zahlen einen vorher mit dem Vorstand vereinbarten Beitrag, mindesten aber den vollen Mitgliedsbeitrag (ohne Ermäßigung). Falls der Vorstand bestimmte Dienste (wie z.B. Thekendienst) einführt, sind sie nicht verpflichtet, diese Arbeiten zu leisten. Fördermitglieder haben nur aktives Wahlrecht, sie können sich aber nicht selbst für ein Amt bewerben. Sie können daher auch keinerlei Ämter im Verein übernehmen (Vorstand, Vorsitz bei einer AG).

(3) Mitglieder ehrenhalber: Mitglieder ehrenhalber sind immer Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von den Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr neu ernannt bzw. bestätigt. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und können auch keinerlei Vorstandsämter übernehmen. Trotzdem erhalten sie die gleichen Vergünstigungen wie die regulären Mitglieder. Externe Ehrenmitglieder erhalten außerdem einen Mitgliedsausweis, auf dem aber die besondere Art der Mitgliedschaft gekennzeichnet ist.

(4) „Der Jahresbeitrag pro Mitgliedsbuch (in Einheit für alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft) beträgt das 1,5 fache des Jahresbeitrags eines Vollzahlers.

Erarbeitete Dienstpunkte werden im Mitgliedsbuch eingetragen und auf den Beitrag angerechnet.“

(5) Mitglieder bis zum vollendeten 15 Lebensjahr bleiben beitragsfrei. (neu aufgenommen lt. Beschluss VV vom 18.03.23)

§9: Arbeitsgemeinschaften (neu aufgenommen lt. Beschluss VV vom 07.02.09)

Bei Vorstandssitzungen können anwesende AG-Leiter Vorschläge zur Abstimmung einreichen. Bei den Tagesordnungspunkten der AGs können die jeweiligen AG-Leiter eine Stimme zur Abstimmung abgeben. Abwesende AG-Leiter können durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung abstimmen. In der Erklärung muss die Entscheidung des AG-Leiters zu dem betreffenden Antrag explizit stehen.

§10: Ausleihe von Vereinsinventar (neu aufgenommen lt. Beschluss VV vom 18.03.23)

Die Ausleihe von Vereinsinventar wird in der neuen Benutzungs- und Gebühren-Ordnung geregelt. Siehe Subdokument "Benutzungs- und Gebühren-Ordnung"